

Sehr geehrter Herr Buschmann,

hiermit antworten wir auf das Schreiben, welches uns im Namen des Bürgerdialogs Ihres Ministeriums als Antwort auf unsere Anfrage für ein Gespräch vom 17.Mai 2023 übersandt wurde. Wir möchten sowohl Bezug nehmen auf die Ablehnung unserer Anfrage, Ihrer jeweiligen Antworten auf die Forderungen unseres Hungerstreiks und auf die Überheblichkeit, mit welcher diese Antwort verfasst wurde. Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass wir den Grund für den erniedrigenden Stil ihrer Antwort kennen. Wir sind Sozialisten. Als solche sind wir Vertreter der seit Jahrhunderten Unterdrückten, den Menschen, die Ihr für ungebildet und rückständig haltet. Sie kennen unsere historischen Errungenschaften und unsere Überlegenheit. In Anbetracht dessen ist es verständlich, dass Sie sich nicht in der Lage sehen, eine offene Diskussion mit uns zu führen. Dass Sie diese Ablehnung jedoch mit einer belehrenden Art und Weise tun, ist nicht hinnehmbar. Es gibt nichts, was wir von Ihnen lernen könnten. Es gibt jedoch viel, was Sie von uns lernen können. Deshalb fordern wir das Gespräch mit Ihnen.

In Bezug auf die Forderungen unseres Hungerstreiks haben Sie auf die selbe belehrende Art und Weise darauf verwiesen, dass Sie nicht verantwortlich für diese seien. Diese Probleme jedoch, die wir mit großer Beharrlichkeit jedem erzählen, den wir treffen, werden Ihnen dabei behilflich sein, eine Selbstreflektion vorzunehmen. Diese Probleme handeln von Doppelstandards und von Sicherheitsstrukturen, die Nazis aktiv bevorzugen. Aus den unten genannten Problemen wird auch für Sie ersichtlich, dass wir Sie sehr gut kennen. Wir kennen Sie von den 2 Weltkriegen, die Deutschland begonnen hat und von der vermeintlichen Überlegenheit, die Deutschland den Völkern Europas aufzwingen wollte.

Auch folgendes sollte nicht unerwähnt bleiben: Wenn Sie Überlegenheit demonstrieren wollen, dann tun Sie das in Ihren Beziehungen zur USA. Dieselben USA, die "Fuck the EU" und Ihre Telefone bis in höchste Regierungskreise abhören. Aus den Wikileaks-Veröffentlichungen wurde der ganzen Welt offenbart, in was für einer unmündigen Abhängigkeit die BRD zur USA steht. Bevor Ihr versucht, uns zu erniedrigen, müsst Ihr diese Erniedrigungen behandeln.

Kommen wir nun zum eigentlichen Inhalt des Briefs:

Am 17.Mai 2023 überreichten wir Ihrem Ministerium ein Schreiben mit der Aufforderung zum Dialog. Wir haben darauf hingewiesen, dass wir seit dem 18.März 2018 in einem unbefristeten Hungerstreik sind und uns auf diese Weise für bestimmte Forderungen einsetzen. Wir haben diese Forderungen aufgezählt, um Sie von diesen in Kenntnis zu setzen. In keinem dieser Forderungen geht es um eine Rechtsberatung in einem konkreten Einzelfall, sondern um generelle Ungerechtigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, für die Ihr Ministerium hauptverantwortlich ist. Vor kurzem erhielten wir darauf einen Antwortbrief.

Schon im Eingang des Briefes wird in einer belehrenden Art darauf hingewiesen, dass das Ministerium keine Rechtsberatung in konkreten Einzelfällen leisten könne, ganz so, als hätten wir dies an irgendeiner Stelle unseres Briefes erwähnt. Dem geübten Leser von Briefen hätte unmissverständlich klar sein müssen, dass wir als Hungerstreikende ein Gespräch mit dem Ministerium wünschen und hierzu unsere Forderungen aufgezählt haben, damit auch Sie im Vornherein die Gelegenheit dazu haben, den möglichen Gesprächsinhalt zu kennen. Dass Sie dies trotz der Offensichtlichkeit unserer

Anfrage mit einer saloppen und den Kontext verfehlenden Belehrung umgehen, werten wir als Überheblichkeit, die wir nicht akzeptieren können.

Es mag stimmen, dass wir keine Juristen sind. Wir haben nie ein Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität aufgenommen. Wir sind Widerständler, die sich gegen antidemokratische Verhältnisse und Ungerechtigkeiten in Deutschland zur Wehr setzen. Heute vertreten wir mit unserem Hungerstreik nicht nur die politische Forderung von Tausenden Menschen nach Gerechtigkeit, sondern auch die Tradition derer, die gültige Rechte und Freiheiten unter Einsatz ihres Lebens historisch erkämpft haben. Diesbezüglich sind wir nicht angewiesen auf Ihre Belehrungen. Wir kennen das Recht und die Justiz. Wir kennen sie von Cicero, der die römischen Eliten, trotz der Störung seines Redeflusses, als Vertreter des Volkes in Grund und Boden redete. Wir kennen sie von Karl Marx, der die Philosophie zu einer revolutionären Waffe formte und ein Feuer unter den unterdrückten Völkern der Welt entfachte. Wir kennen sie von Lenin, der die von Erniedrigungen gebeutelten Völker nahm und mit ihnen gemeinsam den Sozialismus zu einer materiellen Hoffnung für die Unterdrückten formte. Wir kennen sie von der Anwältin Ebru Timtik, die mit der Forderung nach Gerechtigkeit ihr Leben in einem Todesfastenwiderstand ließ, der Millionen von Anwälten weltweit in Bewegung setzte. Wir kennen sie aber auch von dem Faschisten Hans Michael Frank, Mitglied der NSDAP und Rechtsanwalt von Adolf Hitler und Mörder von Tausenden Zivilisten in Polen. Sie alle waren Juristen. Wir halten es mit der Maxime von Lenin, der in seiner Volkserklärung der Arbeiter und Ausgebeuteten vom Recht auf Widerstand spricht. Denn während in einem kapitalistischen System die "Gleichheit Aller vor dem Gesetz" eher einem Schwindel gleicht, ist es das Recht auf Widerstand, an das wir uns halten. Die Rechte und Freiheiten, um die wir mit unserem Hungerstreik streiten, wurden allesamt auf dieser Grundlage erkämpft. Sie alle wurden mit großen Opfern errungen. Diese Rechte und Freiheiten sind unsere Vergangenheit und Gegenwart und wir werden nicht hinnehmen, dass Sie uns ohne weiteres genommen werden.

Wie Sie sehen, haben wir eine andere Vorstellung von Demokratie. Das von Ihnen als demokratische Grundordnung bezeichnete System ist die diktatorische Herrschaft von Konzernen und Eliten. Keine einzige Entscheidung, die diese Ordnung wanken lassen würde, hätte in diesem System Bestand. Dass solch ein System nicht im Interesse des Volkes agieren kann, liegt auf der Hand. Und auch wenn wir unterschiedliche Ansichten von Demokratie vertreten, ist es doch selbst nach Ihrer Demokratieauffassung Ihre höchstpersönliche Pflicht als Bundesminister der Justiz, diese sogenannte Demokratie zu wahren. Dies hat wiederum rein gar nichts mit einer "Rechtsberatung in einem konkreten Einzelfall" zu tun. Wir werden daher im Folgenden mit Verweis auf Ihre Antworten erklären, warum Sie in sämtlichen Punkten falsch liegen und erneuern unsere Forderung nach einem persönlichen Gespräch mit Ihnen oder einem Vertreter Ihres Ministeriums.

Zu den einzelnen Punkten Ihrer Antwort auf unsere Anfrage:

1. Abschaffung von §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches (StGB)

Hierzu schreiben Sie: "Das BMJ sieht keinen Anlass zur Streichung der Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch. Sinn und Zweck der Vorschriften ist der Schutz der inneren Sicherheit und der staatlichen Ordnung einschließlich des öffentlichen Friedens. In kriminal-politischer Hinsicht handelt es sich bei den §§ 129a, 129b StGB um die am häufigsten angewandten Tatbestände im Bereich des

Terrorismusstrafrechts. Insoweit sind die Vorschriften für die umfassende Verfolgung grenzüberschreitend agierender terroristischer Vereinigungen unerlässlich. Hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Norm bestehen weder mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot, den Grundsatz der Gewaltenteilung noch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bedenken. Dies gilt auch im Hinblick auf die Erteilung der Verfolgungsermächtigung durch das BMJ nach § 129b Absatz 1 Satz 3 StGB. Der Schwerpunkt der Strafverfolgungstätigkeit auf Grundlage der §§ 129a und 129b StGB liegt im Bereich des islamischen Terrorismus, namentlich den Taten des sogenannten "Islamischen Staats" (IS) in Syrien und im Irak."

-Sinn und Zweck des Paragraphen 129b StGB ist der Schutz der "Grundwerte einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung" und "das friedliche Zusammenleben der Völker." Auch wenn Sie diesen Teil des Schutzbereiches überspringen, ist er doch insbesondere relevant, weil bei den momentan laufenden 129b-Verfahren zumeist die Republik Türkei durch dieses Gesetz geschützt werden soll. Also jenem Land, in dem Tausenden schwer kranken inhaftierten die medizinische Behandlung verwehrt wird, in dem Menschen wie Ayten Öztürk monatelang in geheimen Folterzentren gehalten werden, in dem mit Abstand die meisten Massengräber weltweit vorhanden sind, in dem Staatsanwälte und Richter auf direkte Anweisung der Regierung agieren, in dem regelmäßig Kinder von Sicherheitskräften hingerichtet werden, in dem die bloße Meinungsäußerung zu mehrjährigen Haftstrafen führt und in dem Akademiker, Journalisten, Abgeordnete, Schüler und Studenten zu Tausenden inhaftiert sind. Wir fordern, dass Sie uns erklären, wie solch ein Staat "die Würde des Menschen" achtet. Und selbst wenn es um die innere Sicherheit geht, möchten wir wissen, inwieweit die 129b-Verfahren mit Türkei-Bezug die innere Sicherheit betreffen, wenn nahezu sämtliche Verfahren in ihrem Inhalt Vorwürfe betreffen, die an sich genommen zur demokratischen Meinungsbildung gehören und keine Straftaten darstellen.

-Dass die §§ 129a, 129b StGB die mit am häufigsten angewandten Tatbestände im Bereich des Terrorismusstrafrechts sind, stellt kein Argument dar. Zumindest ist es kein Argument dafür, dass kein Anlass zur Streichung dieser Straftatbestände bestehen sollte. Der Kommissarbefehl, offiziell Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare, war der mit am häufigsten angewandte Befehl an der deutschen Ostfront im Jahre 1941. Die gehäufte Anwendung ist jedoch bis heute kein Argument für seine Richtigkeit. So war im Zuge der Kommunistenbekämpfung der Nazis der Straftatbestand des Hochverrats bzw. des Landesverrats, Vorgänger der §§ 129a, 129b StGB, der am häufigsten benutzte Straftatbestand. Trotzdem wurde er von den Aliierten nach Kriegsende aus dem Gesetz gestrichen.

-Die §§ 129a, 129b StGB, von Ihnen "die Vorschriften für die umfassende Verfolgung grenzüberschreitend agierender terroristischer Vereinigungen" genannt, sind nach Meinung vieler Rechtsgelehrter und Abgeordneter ausdrücklich nicht unerlässlich, sondern vielmehr fragwürdig, da das deutsche Strafrecht genug Instrumente zur Verfügung hat, um Terrorismus aktiv bekämpfen zu können. Bei den §§ 129a, 129b StGB handelt es sich nach gängiger Meinung um Gesinnungsparagraphen, die die Tür für willkürliche Verfolgung von politisch Andersdenkenden öffnet.

-Dass das BMJ im Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung keine Bedenken hat, rührt entweder von Unkenntnis über den Gesetzestext bzw. über die Gewaltenteilung, oder aber von aktiver Missachtung dieses Prinzips. Denn im § 129b StGB wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass eine Verfolgung nach diesem Gesetz nur auf Anordnung des Bundesministers der Justiz erfolgen darf. Das

bedeutet wiederum, dass die Bundesregierung der Justiz aktiv vorschreibt, welche Fälle es behandeln darf und welche nicht. Im Hinblick auf diesen Umstand sind Sie in Ihrer Funktion als Bundesjustizminister höchstpersönlich für sämtliche seit Ihrer Amtszeit begonnenen 129b-Verfahren verantwortlich.

-Dass die §§ 129a, 129b StGB schwerpunktmäßig auf islamischen Terrorismus zielen, halten wir für nicht richtig. Es stimmt, dass der Zusatz 129b auf Forderung der USA nach verschärften Antiterrorgesetzen entstanden ist und im Zuge des weltweiten Kreuzzugs der NATO gegen islamische Länder ab dem 11. September 2001 eingeführt wurde. Das erste 129b-Verfahren war jedoch ein im Jahre 2008 begonnenes DHKP-C Verfahren gegen Sozialisten aus der Türkei. Auch in den Folgejahren gab es keine Al-Qaida Verfahren, aber immer wieder und vermehrt DHKP-C Verfahren. Wenn es um den IS geht, muss unbedingt festgehalten werden, dass der IS in den Folterzentren entstand, die die USA im Irak errichtet hat, nachdem es auf Lügen basiert in das Land eindrang, Zivilisten ermordete, folterte und vergewaltigte. Er wurde regelmäßig mit Waffen aus Saudi-Arabien und der Türkei, zwei Partnern der Bundesrepublik und der USA beliefert. Hunderte Kämpfer des IS wurden in der Türkei medizinisch behandelt und militärisch ausgebildet. Im September 2018 berichteten Medien, dass ein V-Mann des Berliner Verfassungsschutzes die Ausreise eines 16-jährigen zum Einsatz für den Islamischen Staat organisiert haben soll. Von einem weiteren V-Mann wurde der Mörder Anis Amri dazu gedrängt, den Anschlag auf dem Breitschildplatz durchzuführen. Die Behauptung, dies alles wäre ohne die Kenntnis und Zustimmung der USA geschehen, die das gesamte Gebiet mit Militärbasen kontrolliert, wäre eine Lächerlichkeit. Übrigens ist dies dieselbe Türkei, die durch die §§ 129a, 129b StGB durch Ihr Rechtssystem geschützt werden soll. Deswegen bleibt festzuhalten, dass der IS ein direktes Produkt Ihrer imperialistischen Kriege ist und aktiv von Ihnen aufgebaut und unterstützt wurde. Um den Machthaber Assad zu stürzen wurde eine Miliz ins Feld geführt, die vor den Augen der Weltöffentlichkeit ungestört und auf brutalste Weise mordet, um eine Legitimität für alles zu schaffen, was nach dem IS kommen sollte. An die Stelle der mordenden, vergewaltigenden und brandschatzenden Invasionsarmee der USA im Irak, trat der mordende, vergewaltigende und brandschatzende IS. Heute besetzt die USA unter Vorwand der IS-Bekämpfung und allen voran völkerrechtswidrig alle Ölfelder im Norden Syriens und stiehlt täglich mehrere Tonnen Erdöl von der syrischen Bevölkerung. Dass in Deutschland ab und an einige IS-Rückkehrer vor Gericht gestellt werden und Strafen um die 3 Jahre erhalten, ändert nichts daran, dass das eigentliche Ziel weiterhin Sozialisten aus der Türkei bleiben, die nicht unter 5 Jahren Freiheitsstrafe erhalten.

2. Auskunft über den Inhalt des Besuchs von Herrn Generalbundesanwalt in der Türkei

Hierzu schreiben Sie: "Im Rahmen der im Zeitraum zwischen 5. und 7. Juli 2022 stattfindenden Dienstreise von Herrn Generalbundesanwalt Dr. Frank in der Türkei fanden keine Gespräche über einzelne Ermittlungsverfahren und die von Ihnen benannten Beschuldigten statt. Herr Dr. Frank hat auch keine Ehrung erhalten. Weitere Informationen zu dem "Türkei-Besuch von Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank und die deutsch-türkische Zusammenarbeit in Strafsachen" finden Sie in der im Internet veröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 20/3182, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/031/2003182.pdf>)."

-Das türkische Außenministerium schrieb im Anschluss an die Türkeireise des Herrn Generalbundesanwalts Dr. Frank, dass es Gespräche über die Koordination von "Terrorismusabwehr"

gegeben hat. Zumal sprachen Verantwortliche der Türkei davon, dass sie mit Herrn Frank über die Kopfgeldlisten in der Türkei gesprochen hätten (<https://odakdergisi2.com/almanyandin-bassavcisi-peter-frank-akpli-erdogan-bozdog-ve-sahin-ile-gorustu-gorusmenin-konusunun-terror-listesi-oldugu-iddia-ediliyor/>). Diese Kopfgeldlisten wurden vom Kassationsgericht in der Türkei als rechtswidrig eingestuft, werden jedoch weiterhin aktiv betrieben. Obwohl wir dies stark bezweifeln, wollen wir auch wissen, ob Peter Frank auf die Unrechtmäßigkeit dieser Kopfgeldlisten hingewiesen hat.

-Es muss demnach nicht um einzelne Gerichtsverfahren gegangen sein (obwohl wir vom Gegenteil ausgehen) und wir haben solche auch nicht erwähnt, vielmehr sprach Dr. Peter Frank mit der Türkei über Oppositionelle aus der Türkei in Deutschland. Wenn man zugrunde legt, dass die Türkei den deutschen Behörden seit Jahren und regelmäßig Listen mit Namen aushändigt (siehe auch aktuelle Schweden-Problematik), ist davon auszugehen, dass dieses Treffen direkt mit den 129b Verfahren gegen türkeistämmige Sozialisten in Deutschland zutun hatte. Wir wollen eine Erklärung über den genauen Inhalt. Dies ist auch im Interesse der deutschen Bevölkerung. Zudem muss erklärt werden, was der GBA mit Tayyip Erdogan zu besprechen hatte. Das BMJ, dem der GBA unterstellt ist, muss in dieser Sache eine Erklärung abgeben.

3. Nichtberücksichtigung von Berichten des Verfassungsschutzes in behördlichen Verfahren

Hierzu schreiben Sie: "Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) informiert das Bundesministerium des Innern und für Heimat mindestens einmal jährlich die Öffentlichkeit in einem zusammenfassenden Bericht über die – insbesondere aktuellen – Erkenntnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu staatschutzrelevanten Entwicklungen, Bestrebungen und Tätigkeiten. Die konkrete Be- und Verwertung der Berichte durch andere Behörden obliegt der Zuständigkeit der jeweils tätigen Behörden nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden rechtlichen Regelungen. Wird jemand durch Angaben in dem Bericht in seinen Rechten verletzt, so steht ihm bzw. ihr der Rechtsweg offen. Dies gilt sowohl für eine Nennung im Verfassungsschutzbericht selbst als auch für etwaige auf seiner Grundlage getroffene Entscheidungen anderer Behörden."

-Auch hier haben wir nicht nach einer Belehrung zum Bundesamt für Verfassungsschutz gefragt. Wir fordern, dass die sogenannten Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in politischen Verfahren keine Anwendung finden sollen. Dies hat durchaus seine Gründe. Richard Gerken, ehemaliger Offizier der nationalsozialistischen Abwehr, war zuständig für die Personalbeschaffung des Amtes nach seiner Gründung. Johannes Strübing, einer dieser Angestellten und ehemaliger SS-Hauptsturmführer und Gestapo-Mitarbeiter führte seine Sozialistenjagd beim Verfassungsschutz nahtlos fort. Strübing war unter anderem für die Hinrichtung von Harro Schulze-Boysen und seiner Ehefrau im Jahre 1942 verantwortlich. In den 70'er Jahren wurde der Verfassungsschutz damit beauftragt, im Rahmen des Radikalenerlasses radikale Tendenzen bei Bewerbern für den Staatsdienst zu überprüfen. Überprüft wurden insgesamt 102 linke und, um den Schein zu wahren, auch ganze 2 rechte. 1985 berichtete der Spiegel vom geheimen Datenschutz-Prüfbericht, aus dem die flächendeckende Überwachung von linken und auch nur ansatzweise liberalen hervorging. Der Spiegel schrieb damals, die "Sammelwut [des Verfassungsschutzes SW/MR] geht so weit, daß jeder Bundesbürger, der nur seine Grundrechte wahrnimmt, fürchten muß, vom Verfassungsschutz erfaßt zu werden." [5] Unter anderem wurden 1.700 Gewerkschafter unter dem Verdacht beobachtet, mit der DKP zu sympathisieren. Auch ein

Telefonverzeichnis sämtlicher DGB-Mitarbeiter, teils mit deren privaten Anschlüssen, fand sich in den Akten des Verfassungsschutzes. Die sogenannte P2-Kartei umfasste mehrere 10.000 Personen, die vom Geheimdienst bespitzelt wurden ("Triebhaft nach H 70", Der Spiegel 25/1985, S. 22ff.).

-Wolfgang Frenz, Gründer der NPD, arbeitete zwischen 1961 bis 1995 für den Verfassungsschutz in NRW. Ebenfalls im Einverständnis mit der Partei spitzelte Udo Holtmann, seit 1993 Vorsitzender der NPD in Nordrhein-Westfalen. Er ließ sich die Zustimmung des NPD-Vorsitzenden Martin Mußnug zur Zusammenarbeit mit dem Bundesamt 1978 sogar schriftlich geben. Auch im Fall des V-Mannes Stephan Lange, früherer Chef des "Blood and Honour"-Netzwerkes in Deutschland, ist deutlich, dass gerade seine Führungsposition ihn für den Geheimdienst interessant gemacht hat.

-Tino Brandt, zeitweise stellvertretender Landesvorsitzender der NPD sowie Kader des "Thüringer Heimatschutzes" (THS), kassierte als V-Mann des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) nicht nur über 200.000 DM, die er in den Aufbau der Neonazi-Szene investierte. Er wurde auch zuverlässig vor anstehenden Hausdurchsuchungen gewarnt. (Vgl. Lisa Caspari: "Führungslose V-Mann-Führung", Zeit Online v. 28.2.2013, auf: <https://www.-zeit.de/politik/deutschland/2013-02/nsu-ausschuss-v-mann-tino-brandt/komplettansicht>.) Zwischen 1994 und 2001 wurden mindestens 35 Ermittlungsverfahren gegen Brandt geführt, von denen die meisten eingestellt wurden und keines mit einer Verurteilung endete.

-Die geheimdienstliche Behinderung von Ermittlungen und Aufklärung endete nicht mit der Selbstenttarnung des NSU. Wenige Stunden, nachdem Beate Zschäpe sich der Polizei gestellt hatte, begann im Bundesamt für Verfassungsschutz der Referatsleiter Axel M. (Tarnname: Lothar Lingen), Akten von V-Leuten aus Thüringen zu suchen. Am nächsten Tag ließ er Mitarbeiter/innen Unterlagen mit Bezug zu Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt herausuchen und wies anschließend eine Mitarbeiterin an, diese alsbald zu vernichten. Wenige Tage später ließ M. weitere Akten mit Bezug zum NSU schreddern. Das entsprechende Verfahren gegen M. wurde im März 2018 eingestellt. (Vgl. Dirk Laabs: "Verfahren um Akten-Vernichtung nach Geldauflage eingestellt", Die Welt v. 27.3.2018, auf: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article174944754/NSU-Verfahren-um-Akten-Vernichtung-nach-Geldauflage-eingestellt.html>.) In mittlerweile 13 Untersuchungsausschüssen in den Ländern und im Bundestag haben die Verfassungsschutzämter immer wieder die Aufklärung sabotiert: Zeug/innen wurden nicht benannt, Mitarbeiter/innen keine Aussagegenehmigungen erteilt, Akten unterschlagen und mitunter wurde schlichtweg gelogen.

-Im Abschlussbericht des Ersten NSU-Untersuchungsausschusses im Bundestag wird ein Thesenpapier des Bundeskriminalamts von 1997 referiert, demzufolge "einige Aktionen der rechtsextremistischen Szene so maßgeblich, teilweise ausschließlich von Quellen des Verfassungsschutzes organisiert [worden seien SW/MR], dass fraglich sei, ob diese Aktionen ohne deren Beteiligung stattgefunden hätten." Und: "Neben der These, dass Quellen unter dem Schutz des Verfassungsschutzes maßgeblich in führenden Positionen an der Vorbereitung von Aktionen mitwirkten, die ohne die Quellen ggf. nicht in dieser Form bzw. Größenordnung stattgefunden hätten, umfassen die Thesen zusammengefasst den Vorwurf, dass die Verfassungsschutzbehörden zum einen ihre Quellen – mehrheitlich überzeugte Rechtsextremisten – in erheblichem Maße finanziell unterstützten, vor Exekutivmaßnahmen schützten, warnten und über Umgehungsmöglichkeiten informierten und zum anderen keine, unzureichende oder

verspätete Informationen an die Polizei weitergeben." (Sebastian Edathy u.a.: „Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses“, BTDRs. 17/14600 v. 22.8.2013, S. 218f.)

-Die Richterin Ingeborg Tepperwien attestierte mit Blick auf den Verfassungsschutz einen „Extremfall rechtsstaatswidrigen Verhaltens staatlicher Behörden“.

-Geschichte und Praxis des Inlandsgeheimdienstes zeigen, dass die Affären und sogenannten Skandale nicht die Ausnahmen von der Regel sind, sondern dass Struktur und modus operandi des Verfassungsschutz darauf angelegt sind. Das bedeutet auch, dass es nicht um einen „Tiefen Staat“ oder einen geheim operierenden Zirkel von Verschwörern geht. Vielmehr bilden die ideologische Tradition des Antikommunismus, eine Betriebskultur der Intransparenz und strukturell unmögliche demokratische Kontrolle ein gefährliches System, das immer wieder Fälle wie den NSU-Komplex ermöglichen wird. Als ausländische Menschen in Chemnitz von einem faschistischen Mob durch die Stadt gejagt wurden und etliche verletzt wurden, sprach der damalige Vorsitzende der Behörde, Hans-Georg Maaßen von aufgebrachten Bürgern und verharmloste dieses Verbrechen an die Menschlichkeit. In diesem Zusammenhang davon zu sprechen, dass jedem der Rechtsweg offenstünde, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt, ist eine Verhöhnung unserer Intelligenz. Uns wird gesagt: "Wir greifen eure Rechte und Freiheiten vorsorglich an, aber ihr dürft jederzeit dagegen vorgehen." Unsere Forderung, die Berichte von Nationalsozialisten und Antikommunisten nicht in Verfahren zuzulassen, in welchen Antifaschisten und Kommunisten angeklagt werden, ist eine Forderung, der Sie nachgehen müssen. Wenn Sie dies nicht tun, müssen Sie den Menschen in Deutschland erklären, warum Sie trotz der von Nazis durchzogenen Geschichte des Verfassungsschutzes und dem systematischen Angriff auf Linke und Antifaschisten, keine rechtstaatlichen Bedenken bei der Einführung von sogenannten Erkenntnissen dieser Behörde in politischen Gerichtsverfahren sehen.

4. Nichtzulassung digitaler Dateien als Beweismittel

Hierzu schreiben Sie: "Die Frage der Zulassung von digitalen Beweismitteln bzw. elektronischen Dokumenten ist im deutschen Strafprozessrecht im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht und Beweiswürdigung zu entscheiden. Dabei gelten die Grundsätze der Amtsermittlungspflicht (§ 244 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 261 StPO). Danach hat der Tatrichter zunächst sämtliche be- und entlastenden Tatsachen von Amts wegen aufzuklären. Die Beweiswürdigung dieser Tatsachen ist ebenfalls ureigene Aufgabe des Tatrichters. Der Tatrichter hat daher von Amts wegen zu entscheiden, welche Beweismittel zugelassen werden und in diesem Rahmen über die Beweisqualität aller Beweismittel, d. h. auch über die Qualität digitaler Beweismittel, und deren Richtigkeit und Authentizität zu entscheiden. Ein grundsätzlicher gesetzlicher Ausschluss digitaler Beweismittel im Strafverfahren kommt vor diesem Hintergrund nicht in Betracht."

-Auch diese Antwort ist nichts weiter als eine Aufklärung über den Stand der aktuellen rechtlichen Regelung. Meinen Sie etwa, dass wir seit mehr als 100 Tagen im Hungerstreik sind und uns nie gefragt haben, wie denn die rechtliche Regelung in Deutschland aussieht? Im Gegenteil: In einem persönlichen Gespräch möchten wir Ihre Behörde darüber belehren, wie rückständig die aktuelle rechtliche Regelung im Bezug auf digitale Dateien als Beweismittel ist und wie eine zeit- und technologiekonforme Regelung aussehen kann. Der § 261 StPO, die freie richterliche Beweiswürdigung, stellt die Bewertung der Beweismittel vollständig unter die Kontrolle des Richters.

Dies ist höchst fragwürdig. Zum einen sind Richter keine ausgebildeten IT-Forensiker, die über die Authentizität einer digitalen Datei richten könnten. Zum anderen sprechen viele Wissenschaftler die Problematik der ungeprüften Beweiseinführung von digitalen Dateien in Strafprozessen an, so unter anderem Helmut Rießmann. Dieser war von 78 bis 87 Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen und von 89 bis 99 am Saarländischen Oberlandesgericht. Zudem war er von 1987 bis 2012 Professor für Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Universität des Saarlandes. Dieser sagt, dass trotz der minutiösen Speicherung der Bearbeitungszeit- und Dauer von Dateien an einem Rechner ein einfacher Handgriff reicht, um die Systemzeit des Rechners zu verändern. Deswegen sei die Datums- und Zeitangabe eines PC's nicht glaubwürdig genug für die Einführung in Prozesse. Niemand ist bei dem aktuellen Stand der Technologie in der Lage, diese mögliche Manipulation vollständig nachzuvollziehen.

-Zieht man in Betracht, dass bei den Polizeibehörden ein bundesweites Problem der enttarnten Nazinetzwerke vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass auch Sachbearbeiter beim BKA, die für die Bearbeitung von digitalen Dateien für 129b-Verfahren zuständig sind, ein Interesse daran haben könnten, diese Dateien zu manipulieren. Wenn man zudem weiß, dass 1959 48 % des GBA-Personals und 1966 von den Abteilungsleitern sogar 60 % Parteigenossen der NSDAP gewesen seien, ist auch nicht restlos auszuschließen, dass ein Richter gesinnungsfrei über diese Beweismittel entscheidet. Die theoretische Möglichkeit der Willkür ist Anlass genug, um solch eine Vorgehensweise in Frage zu stellen.

-Selbst die Türkei als faschistisch regiertes Land hat in dieser Hinsicht ein fortschrittlicheres Verfahren im Bezug auf digitale Dateien in Gerichtsverfahren. Dort muss eine Datei entweder an Ort und Stelle oder unmittelbar nach der Sicherstellung und in Anwesenheit des Beschuldigten oder seiner Verteidigung kopiert werden. Die Kopie darf nur an dem Original durchgeführt werden. Im Anschluss muss das Original wieder ausgehändigt werden. Während des Kopiervorgangs entsteht ein Hashwert, ein digitaler Fingerabdruck von Dateien. Dieser Hashwert wird sowohl der Anklage, als auch der Verteidigung zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass beide Seiten die Möglichkeit haben, digitale Dateien auf ihre Authentizität zu überprüfen und diese im Zweifel anzufechten.

5. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass Sie auf die Hauptforderung unseres unbefristeten Hungerstreiks gar nicht erst eingegangen sind, nämlich dass Özgül Emre, İhsan Cibelik, Serkan Küpeli und Hasan Unutan aus der Untersuchungshaft gelassen werden sollen. Als Widerstandskämpfer möchten wir diesbezüglich fragen: Ist es nicht die Aufgabe des Justizministeriums, "das Funktionieren der Justiz in dem Land, in dem es seinen Sitz hat, zu kontrollieren und zu überprüfen, ob die Gesetze korrekt angewandt werden"?

Selbst wenn Sie die Hintergründe, die politischen Aktivitäten und die Situation der Personen, für die wir fordern, dass sie ohne Haft verurteilt werden, vor ihrer Verhaftung einzeln untersuchen, werden Sie die Unrechtmäßigkeit Ihres Rechtssystems und das Legitimitätsproblem bei den Gründen für ihre Verhaftung erkennen. Wir möchten dieses Legitimationsproblem näher erläutern.

Serkan Küpeli, einer der drei Verhafteten, ist ein Antifaschist. Selbst in den Berichten, die die Sicherheitsbehörden dem Gericht vorgelegt haben, heißt es, dass Serkan Küpeli seit 2018 nicht mehr

aktiv ist, dass er eine Familie gegründet und sich an der Hochschule eingeschrieben hat, also ein Leben innerhalb der Grenzen der herrschenden Ordnung führt. Serkan Küpeli und die anderen festgenommenen Personen sind auf deutschem Boden nicht vorbestraft. Sie haben sich nicht an der geringsten Gewalttat beteiligt. Die wiederholt gestellten Anträge auf Haftverschonung wurden von den Ihnen angeschlossenen Institutionen wegen Fluchtverdachts und der hohen möglichen Strafe abgelehnt.

Aber gelten diese Bedenken nicht auch für Nazis? Es wäre verständlicher, diese Frage anhand eines einzigen Beispiels zu stellen:

-Der 32-jährige Franco Albrecht wurde 2017 wegen "Versuchs einer staatsgefährdenden Gewalttat" festgenommen. Bei seiner Festnahme wurden in seiner Wohnung und in seiner Bibliothek vier Schusswaffen, mehr als 1.000 Patronen, 50 Sprengsätze, zwei Personalausweise, von denen einer gefälscht war, und Hitlers "Mein Kampf" gefunden.

-Franco Albrecht hat in seiner Aussage in der Untersuchungshaft zugegeben, dass er ein Attentat auf hochrangige Politiker vorbereitete, d.h. nach geltendem Recht einen terroristischen Akt. Er gestand, dass er Fremdenfeindlichkeit schüren wollte, indem er es so aussehen lassen wollte, als hätte ein Syrer die Tat begangen, um daraufhin Chaos in der Bevölkerung zu schüren. Trotz all dieser konkreten Beweise und seiner eigenen Geständnisse wurde Franco Albrecht von Ihren Gerichten ohne Untersuchungshaft verurteilt.

-Wir möchten die Frage wiederholen, damit sie aus Ihrer Sicht verstanden werden kann: Gelten die Haftgründe, die für Personen gelten, die wegen ihrer Teilnahme an demokratischen Demonstrationen, Kundgebungen und Beerdigungen, Konzerten und politischen Veranstaltungen verurteilt werden, nicht auch für Nazis, die mit Schusswaffen, Kugeln und Sprengstoff erwischt wurden und terroristische Aktionen gegen Politiker vorbereiteten?

Warum werden Nazis wie Franco Albrecht ohne Untersuchungshaft verurteilt, während unsere 4 Freunde in Untersuchungshaft sitzen müssen? Wir fordern Antworten auf diese Fragen!

Sehr geehrter Herr Buschmann. Wie Sie unmissverständlich erkennen dürften, handelt es sich bei unseren Forderungen nicht um einzelne Unstimmigkeiten, die mit einem belehrenden Handzeichen an andere Institutionen verwiesen werden können. Vielmehr handelt es sich um tiefgreifende Probleme Ihres sogenannten Rechtsstaates. Dieses Problem fußt zum einen darauf, dass die BRD der Nachfolgestaat Nazideutschlands ist. Zum anderen aber auch darauf, dass Sie und andere relevante Kollegen sich weigern, diese Probleme anzuerkennen und aktiv zu bekämpfen. Da diese Probleme jedoch im vollumfänglichen Wissen Ihrer Person und Ihrer Behörde ungehindert fortbestehen, tragen auch Sie Ihren nicht unerheblichen Teil zu diesen Problemen bei. Wir möchten bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Bundesministerium der Justiz als Nachfolger des Reichsministeriums der Justiz der Nazis nicht in der Position ist, von oben herab mit uns zu sprechen. Wie oben bereits erwähnt, kennen wir das Recht und die Justiz. Wir wollen keine Rechtsberatung, sondern eine Diskussion mit Ihrer Behörde über die oben genannten Probleme. Wir wollen dies in unserer Funktion als Widerstandskämpfer gegen dieses Unrecht, das heute von Ihrer Behörde ausgeht. Wir vertreten die Forderung der Menschen in Deutschland nach Gerechtigkeit und Aufklärung. Wie oben ersichtlich sind Sie der Verantwortliche für jeden einzelnen dieser Punkte. Daher fordern wir Sie erneut dazu auf, den Dialog mit uns zu suchen und mit uns über unsere Forderungen zu sprechen.

Sollten Sie dies jedoch erneut ablehnen, möchten wir eine detaillierte Begründung, warum das Bundesministerium der Justiz und Marco Buschmann als Bundesminister der Justiz kein Interesse daran haben, mit uns über unsere Anliegen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Eda Deniz Haydaroglu

Ilgın Güler

Sevil Sevimli

Komitee Weg mit den Naziparagraphen 129, 129a und 129b StGB

28.06.2023